

Zuschussrichtlinien des SJR

Kurzfassung - maßgeblich sind die vollständigen Richtlinien!

1. Grundlagen der Förderung

Alle genannten Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Antragsberechtigt sind die öffentlich als förderungswürdig anerkannten freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Erlangen und alle dem Stadtjugendring angeschlossenen Gruppen; im Bereich des Internationalen Jugendaustausches auch die Schulen.

Eventuelle Überschüsse müssen den Mitgliedern der Erlanger Gruppen zugute kommen.

Für eine Prüfung durch den Stadtjugendring Erlangen müssen die Belege zehn Jahre aufbewahrt werden.

Zuschüsse werden nur auf Konten des antragstellenden Vereins überwiesen. Im Falle der Jugendleiterpauschale für Auslagen im Ehrenamt wird die Überweisung auf das Konto des Antragstellers vorgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

Für Anschaffungen, Renovierungsmaßnahmen und Veranstaltungen muss spätestens acht Wochen nach der Aktion ein Antrag auf Formblatt beim SJR Erlangen gestellt werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache möglich. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der Restmittel am Jahresende berücksichtigt werden.

2. Zuschussrichtlinien

2.1 Grundförderung für Gruppen

Diese Grundförderung der Jugendverbandsarbeit berechnet sich aus der Mitgliederzahl der einzelnen Jugendorganisationen mit einem Mindest- und Höchstbetrag. Mitglieder sind hierbei Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von mindestens 6 und höchstens 26 Jahren, die regelmäßig (d.h. in der Regel mehrmals monatlich) an den Aktivitäten der Erlanger Jugendgruppen teilnehmen.

Eine Grundförderung erhalten nur Gruppen, die keinen anderen pauschalen Zuschuss der Stadt Erlangen erhalten und die ihre Meldung fristgerecht und vollständig abgeben.

2.2 Jugendleiter-Pauschalförderung

Jeder Mitarbeiter der im Kalenderjahr für eine förderungswürdige Jugendorganisation ehrenamtlich als verantwortlicher Leiter in der Jugendarbeit kontinuierlich tätig war, erhält auf Antrag eine pauschale Erstattung für seine Kosten. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Der Antragsteller darf keinen anderen Zuschuss für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit im gleichen Abrechnungszeitraum beantragt oder erhalten haben (z. B. Übungsleiterzuschuss).

2.3 Anschaffungen

Anschaffungen werden bezuschusst, sofern der Einzelwert der Anschaffung (oder des Anschaffungspaketes) einen Mindestwert von 40 € hat.

Die Anschaffung muss mindestens fünf Jahre überwiegend für die Jugendarbeit im Bereich der beantragenden Erlanger Gruppe verwendet werden.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterialien, Büroausrüstung, Möbel, Autos und Immobilien.

2.3.1 Antragsverfahren

Zusätzlich zum Antrag ist die Rechnung bzw. Quittung zur Einsicht vorzulegen. Auf dieser müssen das Kaufdatum, der angeschaffte Gegenstand bzw. die angeschafften Gegenstände sowie die beantragende Jugendgruppe als Käufer genannt sein. Die Verwendung der Anschaffung ist kurz zu erläutern, sofern der Zweck, das Einsatzgebiet oder die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung nicht offensichtlich ist.

2.4 Renovierungsmaßnahmen

Renovierungsmaßnahmen an Jugendgruppenräumen werden gefördert, sofern die beantragende Gruppe den oder die renovierten Räume regelmäßig für ihre Arbeit nutzt und sich das Gebäude im Gebiet der Stadt Erlangen befindet. Die beantragende Gruppe muss nicht Eigentümer des renovierten Jugendraums sein.

2.4.1 Antrag ohne Voranmeldung

Gefördert wird das für die Renovierung verarbeitete und verwendete Verbrauchsmaterial.

2.4.2 Antrag mit Voranmeldung

Materialkosten für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden oder den Höchstbetrag übersteigen, können auf Antrag ebenfalls gefördert werden. Hier entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings Erlangen über die Höhe der Förderung. Ein formloser Antrag mit kurzer Beschreibung der Maßnahme und Kostenschätzung soll rechtzeitig (i.d.R. mindestens sechs Wochen) vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

2.4.3 Verwendungsnachweise

Eingereicht werden muss der Antrag / Verwendungsnachweis auf Formblatt, die Originalbelege zur Einsicht, sowie eine kurze (stichwortartige) Beschreibung der Maßnahme und des renovierten Jugendraums (Größe, Nutzung durch die beantragende Gruppe, ggf. Fotos). Ist die Verwendung der Materialien nicht offensichtlich, ist deren Notwendigkeit für die Renovierungsmaßnahme zu begründen.

Auf den Kaufbelegen muss neben dem Anschaffungsdatum auch die Bezeichnung der Anschaffung erkennbar sein. Kosten für Verpflegung oder Büromaterialien, sowie Materialeinkäufe die nur mit Eigenbelegen oder älteren Belegen nachgewiesen werden können, werden nicht gefördert.

2.5 Veranstaltungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass altersgemäße und gemeinschaftliche Aktivitäten Inhalt der Veranstaltungen sind. Die Maßnahme muss geeignet sein, allgemeine Ziele der Kinder- oder Jugendarbeit zu fördern (z.B. Sozialverhalten, Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein, Partizipation). Maßnahmen, die überwiegend andere Ziele verfolgen (z.B. Glaubenskurse, Funktionärschulungen, organisatorische Tagungen, leistungsorientierte Trainingskurse und Wettkämpfe) werden nicht gefördert.

Wenn eine Erlanger Gruppe nicht selber Veranstalter ist, muss dennoch der Antrag von ihr gestellt werden.

2.5.1.1 Teilnehmerkreis

Gefördert werden Teilnehmer aus Erlangen. Bei Maßnahmen mit Personen, die nicht aus dem Stadtgebiet Erlangen kommen, werden zusätzlich maximal 20% der Erlanger Teilnehmerzahl bezuschusst, sofern diese nicht von anderen Jugendringen gefördert werden.

Mitglieder in Erlanger Gruppen, die nicht in Erlangen wohnen, werden wie Teilnehmer mit Wohnsitz in Erlangen bezuschusst und sind auf der Teilnehmerliste entsprechend zu kennzeichnen.

2.5.1.2 Alter der Teilnehmer

Grundsätzlich werden nur Teilnehmer bezuschusst, die mindestens sechs und höchstens 26 Jahre alt sind. Von dieser Regelung sind Teilnehmer von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen ausgenommen.

2.5.1.3 Mitarbeiterereinsatz

Bei Freizeiten, Zeltlagern und Jugendbildungsmaßnahmen wird je angefangene sechs Teilnehmer ein/e Mitarbeiter/in anerkannt, mindestens jedoch zwei Mitarbeiter/-innen. Für diesen gibt es keine Altersbeschränkung. Sie werden wie Teilnehmer gefördert.

2.5.1.5 Nachweise und Belege

Der Zuschussantrag ist auf einem Antragsformular des Stadtjugendrings Erlangen zu stellen. Dieses Formblatt muss ergänzt werden mit:

- einer Teilnehmerliste des Stadtjugendrings
- einer Ausschreibung der Maßnahme

- oder einem Einladungsschreiben oder einem Anmeldeformular
- sowie einem Nachweis der Ausgaben für Unterkunft oder Fahrtkosten (oder in Ausnahmefällen Belege für Verpflegung).

Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der Teilnehmerkreis, Teilnehmerbeitrag, das Thema bzw. der Titel der Maßnahme, Zeit und Ort sowie der Veranstalter ersichtlich sein.

Bei Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen muss zusätzlich ein Programm beigefügt werden, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind, Ein Programm für Freizeiten/Zeltlager kann angefordert werden, wenn dies zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme nötig erscheint.

Die Teilnehmerliste ist im Original vorzulegen.

2.5.2 Freizeiten und Zeltlager

Grundsätzlich werden Freizeiten und Zeltlager im In- und Ausland bezuschusst. Beginnt eine Maßnahme nach 12 Uhr bzw. endet sie vor 12 Uhr, wird der jeweilige Tagessatz halbiert. Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt zwei volle Tage. Die Mindestteilnehmerzahl sind vier Jugendliche pro antragstellender Gruppe. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

2.5.3 Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen im politischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Das Programm an einem Arbeitstag bzw. einer Tagesmaßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern.

2.5.4 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Die förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und sie dafür weiterzubilden.

Die Teilnehmer von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie müssen in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv tätig sein oder dies anstreben.

Das Programm an einem Arbeitstag bzw. einer Tagesmaßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern.

2.5.5 Sonderveranstaltungen

Als Sondermaßnahmen können auch ein-, mehrtägige und langfristige Projekte mit neuartigen oder außergewöhnlichen Themen, Zielgruppen oder Methoden gefördert werden (z.B. Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, verbandsübergreifende Maßnahmen, Stadtteilprojekte, u.a.) Eine Mindestdauer gibt es nicht. Die Maßnahmen müssen mit Erlanger Kindern/Jugendlichen durchgeführt werden.

Formlose Anträge für die Bezuschussung von Sondermaßnahmen mit einer Darstellung des geplanten Projekts und einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und Einnahmen sollten zur eigenen Planungssicherheit frühzeitig vorher (spätestens jedoch acht Wochen danach) eingereicht werden. Der Vorstand des SJR entscheidet über die Förderungswürdigkeit und teilt dem Antragsteller die zu erwartende Förderung mit. Der Zuschuss wird in der Regel das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

2.6 Internationale Jugendbegegnungen

Für Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland sowie Jugendleiterdelegationen gelten gesonderte Richtlinien.

Maßnahmen müssen bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes beantragt werden.

3. Übersicht / Umfang der Förderung

Maßnahme	Minstdauer	Alter der TN	Förderung (TN=Teilnehmer)	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Freizeiten/Zeltlager	2 volle Tage	6-26	4,00 € / Tag / TN	---	1.200,- €*
Jugendbildung (Tagesveranstaltung)	6 Stunden	6-26	2,70 € / TN	---	---
Jugendbildung (mit Übernachtung)	6 Stunden/Tag	6-26	5,50 € / Tag / TN	---	---
Mitarbeiterbildung (Tagesveranstaltung)	6 Stunden	ab 14	3,30 € / TN	---	---
Mitarbeiterbildung (mit Übernachtung)	6 Stunden/Tag	ab 14	6,70 € / Tag / TN	---	---
Sonderveranstaltung	---	---	nach Vorstandsbeschluss	---	Defizit
Internat. Jugendbegegnung Inland	5 Programmtage	12-26	4,90 € / Tag / Gast	---	3.000,- €*
Internat. Jugendbegegnung Ausland	5 Programmtage	12-26	Fahrtkosten nach Regionenliste	43,- € / TN	19350 € / TN
Grundförderung für Gruppen	---	6-26	4,50 € / Jahr / Mitglied	170,- €	1.700,- €
Jugendleiterpauschale	---	ab 16	52,00 € / Jahr / Jugendleiter	---	---
Anschaffungen	---	---	25% des Anschaffungswertes	10,-€	500,-€*
Renovierung von Jugendgruppenräumen	---	---	bis zu 100% der Materialkosten	10,-€	500,- €*

* Der Rest kann am Jahresende nachbewilligt werden, sofern Restmittel im Haushalt vorhanden sind (bei Renovierungsmaßnahmen nur auf Voranmeldung).